

RIED IM INNKREIS

LEITFADEN FÜR

SCHANIGARTENGESTALTUNG

Fassung: GR vom 07.04.2016

LEITFADEN SCHANIGARTENGESTALTUNG

Ried soll schöner, lebendiger und gastfreundlicher werden. Dazu tragen sehr wesentlich die Schanigärten auf den Plätzen bei. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Leitfaden erarbeitet. Er soll helfen, um in Form, Farbe und Materialwahl eine für die Altstadt passende Gestaltung zu garantieren.

1. BEHÖRDENWEG:

Ein schriftliches Ansuchen mit Planbeilage und detaillierter Beschreibung, (ev. auch Fotos) ist in einfacher Ausfertigung bei der Stadtgemeinde Ried i. I. einzureichen.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. – Gewerbebehörde - ist gesondert um eine Betriebsanlagen - Genehmigung anzusuchen.

2. FORM UND GESTALTUNG:

Eine zurückhaltende, dem Platz untergeordnete Gestaltung, welche mit wenigen, klaren, hochwertigen Elementen auskommt, ist anzustreben. Der Platz hat immer Vorrang gegenüber dem Schanigarten.

Die Möblierung steht ohne Zwischenpodest auf der Platzoberfläche. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. die Platzoberfläche lässt ein ordnungsgemäßes Aufstellen von Tischen und Stühlen nicht zu) sind Zwischenpodeste zulässig.

Einfriedungen sind nur zum Straßenraum zulässig und sind durchsichtig zu gestalten. Die maximale Gesamthöhe beträgt 1,0 m, Jägerzäune udgl. sind nicht zugelassen. Zum Gehbereich ist der Schanigarten möglichst offen und frei zugänglich zu halten. Bereichsabgrenzungen durch vereinzelte Elemente wie Poller, oder Blumentöpfe (mindestens 1,50 m lichte Durchgangsbreite) sind denkbar.

Abstand zwischen Hausfront und Schanigarten mindestens 2,50 m (lichte Durchgangsbreite). Dieser Mindestabstand kann in Ausnahmefällen auf bis zu

1,5 m verringert werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (iSd § 82 Abs 5 StVO 1960 idgF) dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und eine Behandlung der Abstandsverringerung im Bauausschuss der Stadtgemeinde Ried i. I. erfolgt ist.

Ein Gestaltungsplan ist zur Genehmigung vorzulegen.

3. TISCHE UND BESTUHLUNG:

Soll in Farbe, Form und Material der übrigen Gestaltung angepasst sein.

4. SONNENSCHIRME:

In möglichst neutraler oder gedeckter Farbgebung. Es werden quadratische Schirme bevorzugt. Größere Schirme sind mit entsprechenden Verankerungen windsicher auszuführen.

5. BESCHALLUNG:

Es ist keine elektronische Beschallung zulässig.

6. ZEIT:

Sommersaison: Nach dem Mittefastenmarkt, frühestens ab 1. April bis Ende Oktober. Die Schanigartenbetreiber dürfen auch im Monat März bewegliche Teile des Schanigartens wie Stehtische und Sesseln auf öffentlichen Flächen vor ihrem Lokal aufstellen.

Nach der Saison sind alle Gestaltungselemente zu entfernen und die benützte öffentliche Fläche ist in geeigneter Weise zu reinigen.

7. AUSNAHMEREGLUNG:

In Einzelfällen sind Schanigärten mit der Bauverwaltung abzustimmen, die in einzelnen Punkten von dem Leitfaden der Schanigartengestaltung abweichen. Dies betrifft insbesondere Form und Gestaltung, Material und Farbe, Tische und

Bestuhlung, Werbung und Gestaltung der Sonnenschirme, wenn dies im Einzelfall entsprechend begründet werden kann.